

Hausordnung

der Kunsteisbahn
Villingen-Schwenningen GmbH
(KEB)



Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthaltes in der Veranstaltungsstätte. Die Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Hauses sind zu befolgen. Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage der KEB, einschließlich der Wege- und Freiflächen. Diese Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen, für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

Der **Aufenthalt** in der Veranstaltungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die für die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Veranstaltungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Veranstaltungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Veranstaltungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Betreiber angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Veranstaltungsstätte zu verlassen.

Zur **Abwehr von Gefahren** sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes, andere Plätze als vorgesehen oder auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Preiskategorien – einzunehmen. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Für **Kleidungsstücke** und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. der Besucher einer Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Das **Mitbringen von Tieren** ist nur gestattet, wenn es sich um Begleittiere (Blindenhund) oder Tiere für veranstaltungsbezogene Demonstrationen handelt.

Das **Abstellen von Fahrrädern** und dergleichen in allen Räumen ist untersagt.

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Objekte, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier- oder Tapetenrollen
- mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Die **gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung** innerhalb der Veranstaltungsstätte ist ausschließlich dem vom Vermieter gestellten Pächter vorbehalten. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der KEB, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Veranstaltungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Veranstaltungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Veranstaltungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass die Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Durchsetzung der Hausordnung: Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zu Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Vermieter entschieden wird.

Den **Anweisungen des Hauspersonals** ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Villingen-Schwenningen
im März 2016

KEB – Kunsteisbahn
Villingen-Schwenningen GmbH
Zum Mooswäldleweg 7-9
78054 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0)7720 62880
Telefax +49 (0)7720 63408
info@kunsteisbahn-vs.de
www.kunsteisbahn-vs.de

Villingen-Schwenningen 